

Satzung

1. Änderung vom 28.10.2020 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kaarst – Friedhofssatzung – vom 24.05.2018

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art.1 ÄndG vom 09.07.2014 (GV.NRW. S. 405) und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 COVID-19-LandesrechanpassungG vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Kaarst in der Sitzung vom **24.09.2020** folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kaarst – Friedhofssatzung – vom 24.05.2018 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort „Soweit“ das Wort „durch“ einzufügen.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Wortteil „Einzel“ ersetzt durch den Wortteil „Reihen“.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird der Wortteil „Einzel“ ersetzt durch den Wortteil „Reihen“ und ist nach dem Wort „möglichst“ das Wort „mit“ und nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ das Wort „mit“ zu streichen.
4. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird der Wortteil „Einzel“ ersetzt durch den Wortteil „Reihen“.

Artikel 2

1. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt: „Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.“
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsschreibens. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils für 5 Kalenderjahre ausgestellt.“

Artikel 3

1. In § 8 Abs. 5. Satz 2 werden die Wörter „einer Urneneinzelgrabstätte“ ersetzt durch die Wörter „einem anonymen Urnengrab“.

2. In § 8 Abs. 5 ist als Satz 3 einzufügen: „Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.“

Artikel 4

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Erbbestattungen müssen auf den städtischen Friedhöfen grundsätzlich in Särgen erfolgen. Eine Ausnahme vom Sargzwang für alle städt. Friedhöfe ist im begründeten Fall möglich.“

Artikel 5

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kinderreihengrab“ durch das Wort „Kindergrab“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Ruhefrist“ durch die Wörter „des Nutzungsrechtes“ ersetzt und die Wörter „Urnenwänden und“ gestrichen.

Artikel 6

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz „bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde während des ersten Jahres der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urneneinzelgrabstätten in andere Reihengrabstätten / Urneneinzelgrabstätten sind innerhalb der Gemeinde grundsätzlich nicht zulässig.“
3. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „belegte Grabstätte“ ersetzt durch die Wörter „Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte“.
4. In § 12 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „30“ zweimal ersetzt durch die Zahl „29“ und der Wortteil „Einzel“ ersetzt durch den Wortteil „Reihen“.

Artikel 7

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdwahlgräber und Tiefgräber als Wahlgrabstätten,
 - b) Teilanonyme Erdbestattungsgräber als Reihengrabstätten,
 - c) Anonyme Erdbestattungsgräber als Reihengrabstätten,
 - d) Wiesen-Erdbestattungsgräber als Reihengrabstätten,
 - e) Kindergräber als Reihengrabstätten,
 - f) Urnengräber als Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Teilanonyme Urnengräber als Urneneinzelgrabstätten,
 - h) Anonyme Urnengräber als Urneneinzelgrabstätten,
 - i) Wiesen-Urnengräber als Urneneinzelgrabstätten,
 - j) Urnen-Stelen-Kammern als Urnenwahlgrabstätten.“

Artikel 8

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Es werden eingerichtet:
 - a) Kindergräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Schmetterlingskinder (Früh-, Fehl- und Totgeburten) können kostenfrei in teilanonymen Grabstätten beigesetzt werden,
 - b) Teilanonyme Erdbestattungsgräber,
 - c) Anonyme Erdbestattungsgräber,
 - d) Wiesen-Erdbestattungsgräber.“

Artikel 9

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grabstätten“ ersetzt durch die Wörter „Erdwahlgräber und Tiefgräber“.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ ersetzt durch die Zahl „25“.
3. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 15 Abs. 2 wird in Satz 1 der Teil „und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich“ gestrichen.
5. In § 15 Abs. 2 ist in Satz 5 die Zahl „30“ zu ersetzen durch die Zahl „25“.
6. In § 15 Abs. 12 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 10

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Aschen/Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnengräbern als Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Erdwahl- und Tiefgräbern als Zusatzbelegung gegen Zahlung der im Gebührentarif festgelegten Gebühr,
 - c) Anonymen Urnengräbern als Urneneinzelgrabstätten,
 - d) Teilanonymen Urnengräbern als Urneneinzelgrabstätten,
 - e) Wiesen-Urnengräbern als Urneneinzelgrabstätten,
 - f) Urnen-Stelen-Kammern als Urnenwahlgrabstätten.“
2. In § 16 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort „Urnenreihengrabstätten“ zu ersetzen durch das Wort „Urneneinzelgrabstätten“.
3. In § 16 Abs. 2 ist Satz 3 zu ergänzen um die Worte „und die erforderliche Mindestfläche zur Verfügung steht.“
4. In § 16 Abs. 3 ist in Satz 1 die Zahl „30“ zu ersetzen durch die Zahl „25“.

5. In § 16 Abs. 4 ist das Wort „Aschenkapsel“ zu ersetzen durch das Wort „Überurne“.
6. In § 16 Abs. 5 ist das Wort „Einzelgrabstätten“ zu ersetzen durch das Wort „Reihengrabstätten“ und das Wort „Urnengrabstätten“ zu ersetzen durch das Wort „Aschenbeisetzungen“.
7. § 16 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Anonyme Urnengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und als Rasenfläche angelegt werden.“
8. § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Teilanonyme Urnengrabstätten und Wiesengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und als Rasenfläche angelegt werden. Der Bestattung können die Angehörigen beiwohnen. Die Wiesengräber werden mit einheitlichen Grabplatten versehen.“
9. In § 16 wird als Absatz 8 eingefügt: „Urnenkammern in Urnenstelen werden als Urnenwahlgrabstätten vergeben. In einer Urnenkammer können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.“

Artikel 11

1. In § 20 Abs. 1 wird Satz 1 ergänzt um die Worte „sofern sie nicht durch die Friedhofsverwaltung bei den Bestattungsformen anonym, teilanonym, sowie Wiesengräbern und Urnen-Stelen-Kammern vorgegeben ist:“
2. In § 20 Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Maße“ die Wörter „für die Höhe“ eingefügt.
3. In § 20 Abs. 2 Ziffer 3c. Buchstabe cc) wird bei der Höhe die Zahl „1,20m“ ersetzt durch die Zahl „1,80m“.
4. In § 20 Abs. 2 wird der letzte Satz „Es soll nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Steine abgedeckt sein.“ ersetzt durch „Teil- und Ganzabdeckungen aus Naturstein sind zugelassen.“
5. In § 20 wird in Absatz 3 als Satz 3 neu eingefügt: „Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern in Urnenstelen ist das Einarbeiten von Schriftzeichen und Ornamenten unter Beachtung des § 18 Abs. 1 zulässig, allerdings nicht als aufgesetzte Schrift- oder Schmuckzeichen.“

Artikel 12

1. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ ersetzt durch die Wörter „Reihen- oder Urneneinzelgrabstätten“.
2. In § 22 Abs. 2 werden nach Satz 2 als Sätze 3 und 4 eingefügt: „Bei Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist das Herkunftsland, in dem sie gewonnen, be- und verarbeitet worden sind, anzugeben. Die Friedhofsverwaltung kann Zertifikate nach § 4a Abs. 1 Ziffer 2 BestG NRW oder Nachweise über den

Zeitpunkt der Einfuhr in das Bundesgebiet verlangen.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 13

1. In § 23 ist als Absatz 3 einzufügen: „Der Friedhofsverwaltung ist spätestens 3 Arbeitstage vor Anlieferung des Grabmals die Kalenderwoche der Anlieferung mitzuteilen.“

Artikel 14

1. In § 25 Abs. 1 Satz 2 ist der Wortteil „Einzel“ zu ersetzen durch den Wortteil „Reihen“.

Artikel 15

1. In § 26 Abs. 2 Satz 1 ist der Wortteil „Einzel“ zu ersetzen durch den Wortteil „Reihen“.

Artikel 16

1. In § 27 Abs. 3 Satz 1 ist der Wortteil „Einzel“ zu ersetzen durch den Wortteil „Reihen“.
2. In § 27 Abs. 5 Satz 1 ist der Wortteil „Einzel“ zu ersetzen durch den Wortteil „Reihen“.

Artikel 17

1. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bepflanzt“ ersetzt durch das Wort „gestaltet“.
2. In § 28 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.
3. § 28 Abs. 2 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Sätze 1 und 2: „Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, in welchen Grabfeldern die Einfassung der Grabstätten zugelassen wird.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 18

1. In § 29 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Wer“ durch das Wort „Wird“ zu ersetzen.

Artikel 19

1. Als Paragraph 35 wird neu eingefügt:

„§ 35

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

- b) die Verhaltensregeln des § 6 missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- d) eine Bestattung entgegen § 8 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- e) entgegen § 22 und § 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 20

1. In den §§ 2 Abs. 2, 5, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 7, 9 Abs. 2 Satz 1 + 3, 16 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 6 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 1 Satz 3, 25 Abs. 2 Satz 2, 25 Abs. 3 Satz 3, 26 Abs. 3 Satz 2 und 29 Abs. 1 Satz 8 erfolgen orthographische und grammatikalische Anpassungen.

Artikel 21

Der bisherige § 35 wird § 36.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kaarst – Friedhofssatzung – vom 24.05.2018 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kaarst, den 28.10.2020

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus